

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 82/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Rose V [REDACTED], verw. K[REDACTED], geborene C[REDACTED],
V[REDACTED], S[REDACTED], [REDACTED] E[REDACTED] Street, Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. August 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß zur Darstellung des den Gesundheitsschadensanspruch begründenden Sachverhalts als Angabe der Schädigungsfolgen die bestimmte Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen erforderlich ist, an denen der Antragsteller aufgrund der Verfolgung leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (RzW 1975, 168 Nr. 2; 237; 1976, 152; 153).

Dr. Thumm

Henkel